

Rechtliches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **24 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eier, Hülsenfrüchte und bei feuchter Luft. — Blank putzen: Schlemmkreide oder Magnesiapulver mit Sprit zu einem Brei anrühren, Bestecke vermittelst Läppchen damit abreiben oder mit flüssigem Silberputzmittel oder Silberputzwatte oder -lappen abreiben, polieren und nochmals waschen. Oder im Silbagbad waschen. Achtgeben, Bestecke vor Verkratzen schützen!

Silberne Ziergegenstände werden, wenn kurze Zeit in Salmiakwasser gelegt, vollständig blank. — Abreiben und polieren mit weichem Tuch.

Rostfreie Messer und Plexiglas-Salatbestecke nur mit warmem Wasser abwaschen, spülen und sofort abtrocknen. Griffe *nicht* ins Wasser bringen.

Horn-, Schleiflack- oder Kunstharzbrettchen nach Gebrauch feucht abreiben, mit weichem Lappen polieren, von Zeit zu Zeit mit einem Tropfen Olivenöl und Wattebausch abreiben oder wischen und glänzen.

Vernickelte und *verchromte Gegenstände* nicht mit Putzpulvern behandeln, nur mit weichem Tuch polieren.

Aufbewahren:

- a) von Glas, Porzellan usw.: nicht zu nahe nebeneinanderstellen im Schrank. Zwischen feine Stücke Papierservietli oder Barchentdeckeli legen. Tassen mit Vorteil aufhängen.
- b) von schönen Bestecken: in Besteckkasten, die mit Stoff, zum Beispiel Filz ausgelegt sind und die Berührung der einzelnen Stücke verunmöglichen. Bestecke, die täglich gebraucht werden, können im Besteckkorb oder gesondert auf einem gut waschbaren Tüchlein in einer Schublade aufbewahrt werden.

Von «Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst».

RECHTLICHES

Freigabe der Preisbildung für Wasser und Überwälzung von Wassertariferhöhungen auf die Mieter

Die Preiskontrollstelle des EVD teilte in einer Zuschrift vom 22. Oktober 1949 den kantonalen Preis- und Mietpreiskontrollstellen mit:

Wie Sie aus der Ergänzung Nr. 2 zum Verzeichnis der freigegebenen Entgelte zu ersehen belieben, haben wir, im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß der Eidgenössischen Preiskontrollkommission und des Stabilisierungsausschusses, die Tarife für Wasser, im Rahmen unserer Verfügung Nr. 822 A/49 vom 15. Juli 1949 betreffend Umgestaltung der Preisüberwachung freigegeben.

Die Aufhebung der Preiskontrolle konnte um so eher verantwortet werden, als in den meisten Fällen eine Heraufsetzung des Wasserpreises der Sanktionierung durch den Souverän oder den Regierungsrat bedarf. Damit unterliegt die Erhöhung bereits einer Kontrolle, und es sind ihr bis zu einem gewissen Grade natürliche Grenzen gesetzt. Es rechtfertigt dies auch, die aus Erhöhungen der Wassertarife dem Hausbesitz eventuell erwachsenden Mehrkosten automatisch auf die Mieter zu überwälzen.

In Hinsicht darauf, daß die Freigabe der Wassertarife nur örtlich beschränkte Wirkungen hat, wurde darauf verzichtet, eine generelle Verfügung über die Überwälzung der Mehrkosten zu erlassen. Wir ersuchen Sie deshalb, im Falle

von Erhöhungen den betroffenen Hauseigentümern des betreffenden Ortes generell zu gestatten, allfällig sich ergebende Mehrkosten, soweit solche nicht im amtlichen Mietpreisgenehmigungsverfahren geltend gemacht werden, separat auf die Mieter zu überwälzen.

Die Überwälzung ist auf die tatsächlichen Mehrkosten zu beschränken. Im Interesse einer gerechten Verteilung der Mehrkosten auf alle am Wasserkonsum Beteiligten (Mieter und Vermieter) bitten wir Sie, mit der Ermächtigung zur Überwälzung die Hauseigentümer zu verhalten, über die zu überwälzenden Beträge einen genauen Verteilungsplan zu erstellen und davon jedem Mieter, sowie Ihrem Amte eine Kopie zuzustellen.

Die Ermächtigung zur separaten Überwälzung versteht sich selbstverständlich unter dem Vorbehalte der vertraglichen Abmachungen, wie er für jede Preis- oder Mietzins-erhöhungsbewilligung gilt. Im übrigen bleibt Ihre Befugnis vorbehalten, unangemessene Ansätze gemäß Art. 1, Abs. 3, der Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung zu senken.

Obligatorium für bauliche Luftschutzmaßnahmen bei Neubauten

Der Bundesratsbeschluß vom 2. September 1949 bestimmt unter anderem, daß Bundesbeiträge an Bauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern grundsätzlich von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Bauherr die erforderlichen baulichen Luftschutzmaßnahmen trifft. Diese Bedingung findet keine Anwendung auf Bauten, für welche bereits ein Bundesbeitrag zugesichert oder die Baubewilligung erteilt wurde. Die durch die Luftschutzmaßnahmen verursach-

ten Mehrkosten werden zum beitragsberechtigten Aufwand hinzugezählt. Der Beitrag für die Luftschutzmaßnahmen wird nach den Bestimmungen betreffend die baulichen Maßnahmen im Luftschutz berechnet.

Der Entwurf zur Vollziehungsverordnung sieht vor, daß der Schutzraum wenigstens so vielen Personen Platz bieten muß, als Wohnräume vorhanden sind. Bei Ein- und Zwei-

zimmerwohnungen ist die Küche als Wohnraum mitzuzählen.

Alle heute noch vorhandenen behelfsmäßigen und ständigen Schutzräume bleiben bestehen. Sie sind zu unterhalten, dürfen aber bis auf weiteres auch zu andern Zwecken verwendet werden.

Holzeinbauten können beseitigt werden, sofern deren gute Lagerung und deren rascher Wiedereinbau gewährleistet sind. Weitere bauliche Änderungen sind nicht gestattet.

Der Beschluß ist am 15. September 1949 in Kraft getreten. Gts.

LITERATUR

Besser und leichter waschen

Ein Kasten duftender, frischer Wäsche erfüllt die Hausfrau mit Stolz und Freude. Aber das Waschen selbst ist zweifellos eine der mühsamsten Haushaltarbeiten und eine der verantwortungsvollsten und teuersten dazu; denn das in den schweizerischen Haushaltungen liegende Kapital an Wäsche beträgt mehrere hundert Millionen Franken. Unvermeidlicherweise geht das Waschen nicht ohne Schädigungen ab, die noch mehr ins Geld gehen als die teuren Waschmittel. Man schätzt, daß aus diesem Grunde jährlich Wäsche für gegen 60 Millionen Franken ersetzt werden muß.

Die Hausfrauen werden es daher begrüßen, daß ihnen «Eva im Haus», eine Vierteljahresschrift für modernes Haushalten, zu Hilfe kommt, indem sie ihre neueste Nummer ganz in den Dienst des besseren und leichteren Waschens stellt.

Alle Bestrebungen zur Modernisierung des Haushaltes laufen darauf hinaus, der Hausfrau mehr Zeit für sich und für die Pflege des Familienlebens zu verschaffen. Auch in der Waschküche geht es also darum, die Arbeit nicht nur besser und schonender, sondern nicht zuletzt auch rascher zu erledigen. Um dieses Resultat zu erreichen, muß alles zusammenwirken: neuzeitliche Waschmittel mit guter und rascher Wirkung, eine gut überlegte Waschmethode und die Kombination des arbeitsparenden elektrischen Motors mit der überlegenen Gasfeuerung in der Waschküche.

Über alles das orientiert die vorliegende Nummer von «Eva im Haus» und weist den Weg, der zum besseren und leichteren Waschen führt, den zu beschreiten sich freilich nicht nur Hausfrauen, sondern auch Bauherren und Architekten sollten angelegen sein lassen.

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Neuer Wetterschutz

Eine der großen Sorgen des Fachmanns war es immer, Garantien zu übernehmen für die Wetterbeständigkeit von Außenanstrichen an Holzkonstruktionen, wie Holzfassaden, Chalets, Hangars, Einzäunungen, Lagerschuppen, Holzkonstruktionen im Industriebetrieb für industrielle Wohnbauten usw. Regen, Sonnenbestrahlung und starke Temperaturschwankungen stellen an solche Holzschutzimprägnierungen hohe Anforderungen. Mit der Entwicklung spezieller Holzkonservierungsanstriche ist das Problem allerdings vereinfacht worden. So erlaubt der von der Firma O. Roth & Co., Central-schweizerische Lack- und Farben-Fabrik GmbH., Luzern, hergestellte Chalet-Firnis «ROCO», ein transparenter, zäher und elastischer Überzugsfirnis auf Holzöl-Standölbasis, nicht nur schöne, sondern auch überaus dauerhafte Anstriche. Die Verwendung feinsten Lein- und Holzöle als Grundmaterialien gibt diesem Firnis größte Elastizität, was das Reißen und Springen des «schaffenden» Holzes verhindert. Um Anstrichen mit solchen Firnissen große Dauerhaftigkeit und schönes Aussehen zu verleihen, ist es aber sehr wichtig, sie richtig

anzuwenden. Man muß hier mit einer Lasur in Siena-, Umbra- oder Ockerton beginnen, einen Zwischenanstrich (Leinöl-Terpentin 1:1) anschließen und darf erst dann den Chaletfirnis auftragen. Zu beachten ist ferner, daß der Überzug nicht bei zu großer Hitze und intensiver Sonnenbestrahlung aufgetragen werden soll und die Grundanstriche gut austrocknen müssen. Seidenglanz- oder Mattimprägnierungen werden durch Zusatz spezieller Mattöle erzielt.

Die Firma *Kordeuter AG., Zürich*, hat zu ihrem 50jährigen Bestehen eine Tapeten-Sonderkollektion «lichtecht und abwaschbar» herausgegeben, die eine Reihe ansprechender, moderner, nicht zu heikler Muster mit vielseitiger Verwendbarkeit enthält.

Die Papierqualität ist erprobt und hat sich seit Jahren bewährt, so daß an diese Tapeten entsprechende Ansprüche gestellt werden dürfen, was aus dem Untersuchungsbericht der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt St. Gallen hervorgeht. Die Rollen werden 0,50 m breit und 11,25 m lang geliefert, sie sind daher besonders verschnittgünstig. Die Preise liegen nicht höher wie für gewöhnliche Papiertapeten mittlerer Qualität. Auskünfte und Bemusterungen unverbindlich durch die Firma Kordeuter AG.



**Briefkastenanlagen
Kellerfenster (Sessa norm.)
Pfannengestelle und alle
norm. Baubestandteile**
J. SESSLER - ZÜRICH 32
Telephon 051/34 04 35

Gute Dachdeckerarbeiten
durch den dipl. Fachmann **ED. WEBER**
vorm. in Firma Gebr. Weber
Zürich 2, Albisstraße 58 · Telephon 45 2115

BERRY'S elektrisch-flammende Cheminées



die ideale Heizung für
Übergangszeit u. Winter

Import und Vertrieb durch:
AGTRA
Agency & Trade Ltd.,
Waisenhausstraße 2 - Zürich 1

Beratung und Lieferung durch den einschlägigen Handel